Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2790

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 14000 — 2133/68 V

Bonn, den 29. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

mit Begründung.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Stellung zu nehmen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlages,"

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 87 a des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17."

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   (1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtszeit, die um höchstens drei Monate kürzer ist als ein volle Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Amtszeiten als Mitglied einer Landesregierung werden berücksichtigt.

   (2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung. Dieser Amtszeit vorausgegangene Zeiten als Mitglied einer Landesregierung und als Mitglied des Deutschen Bundestages, des Parlamentarischen Rates und des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Eine Zeit, in der das ehemalige Mitglied der Bundesregierung zugleich auch dem Deutschen Bundestag angehört hat, wird nur als Amtszeit berücksichtigt.

   (3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der nach Absatz 2 ruhegehaltfähigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung und einer Landesregierung um zwei vom Hundert, mit jedem Jahr der nach Absatz 2 berücksichtigten Zeit im Abgeordnetenverhältnis um eins vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Eine Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Deutschen Bundestages, gilt als vierjährige Amtszeit.

   (4) Bei einer Amtszeit (Absatz 1) von weniger als acht Jahren ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder für den die Bundesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes feststellt.

   (5) Hat nach Feststellung der Bundesregierung ein Mitglied bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigt, daß es bei Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

   „§ 16

   (1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

   (2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines

Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Absatz 1 bleibt unberührt."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Unfallfürsorge umfaßt:

      1. ein Heilverfahren,
      2. Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung im Zeitpunkt der Beendigung seines Amtsverhältnisses infolge des Dienstunfalls dienstunfähig ist,
      3. Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung oder das ehemalige Mitglied der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Unfallruhegehalt hatte, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist."

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Für Soldaten auf Zeit, deren Verpflichtungszeit noch nicht abgelaufen ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses wie bei Ablauf der Verpflichtungszeit tritt."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   c) In Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Bei einem Professor, der bei Erreichen der Altersgrenze entpflichtet werden würde, tritt an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Entpflichtung."

   d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

      „Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so erhält es aus dem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt, das es nach dem Recht des Landes unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erhalten hätte."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung aus einem früheren Amtsverhältnis oder aus einem früheren Dienst- oder privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für den Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11), Übergangsgeld (§ 14) oder Ruhegehalt (§§ 15, 17) zu zahlen sind, bis zur Höhe dieser Bezüge. Für die Anwendung des Satzes 1 gelten auch das Übergangsgeld nach Ministerrecht und die Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre als ruhegehaltähnliche Versorgung. § 158 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Steht einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung für denselben Zeitraum neben dem Übergangsgeld (§ 14) Ruhegehalt (§§ 15, 17) zu, so werden nur die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als sie das Einkommen aus der Verwendung für denselben Zeitraum übersteigen. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Verwendung; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Hinterbliebene (§§ 16, 17) entsprechende Anwendung.

(5) Erhalten ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen aus einem nach dem . . . . begründeten Amtsverhältnis Versorgungsbezüge nach § 15, § 16 oder § 17 und daneben Renten der in § 160 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe dieser Renten. § 160 a Abs. 3, 4, 6 des Bundesbeamtengesetzes gilt sinngemäß."

§ 2

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Mitglieder der Bundesregierung erhalten von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt nach § 15 des Bundesministergesetzes in der bisher geltenden Fassung, wenn das für sie günstiger ist.

(2) § 1 gilt mit Ausnahme der Nummer 3 auch für die vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie

für den Versorgungsberechtigten günstiger ist; § 1 Nr. 1 Buchstabe a ist jedoch zu berücksichtigen.

(3) Für die Versorgungsempfänger nach § 21 Abs. 1 des Bundesministergesetzes gilt das bisherige Recht.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 525) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des sich nach § 1 ergebenden Ehrensoldes und ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld."

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesministergesetz ist im Jahre 1953 erlassen worden. Es hat sich in mehrfacher Hinsicht als reformbedürftig erwiesen. Dies gilt für die Versorgungsansprüche der Bundesminister ebenso, wie für die Versorgung der Hinterbliebenen der Bundesminister. Schließlich ist die Unterscheidung zwischen Ministern mit vorangegangener Dienstzeit im öffentlichen Dienst und Ministern ohne eine solche Dienstzeit nicht befriedigend und wird daher grundsätzlich aufgegeben.

Wegen der übrigen materiellen Änderungen und einiger Klarstellungen wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel I

§ 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die nach den Verhältnissen des Jahres 1953 festgesetzte pauschale Wohnungsentschädigung von jährlich 3600 DM ist seitdem nicht geändert worden. Durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen linearen Erhöhungen des Ortszuschlages für die Beamten ist der 1953 zugrunde gelegte Abstand zum Ortszuschlag in der Besoldungsgruppe B 11 (damals B 2) entfallen. Die Neufassung stellt das frühere Verhältnis im wesentlichen wieder her und vermeidet eine Verschiebung dieses Abstandes in der Zukunft.

Buchstabe b

Durch die ausdrückliche Einbeziehung des § 87 a des Bundesbeamtengesetzes wird klargestellt, daß diese Bestimmung entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Durch die Nichtübernahme der Worte „nach Beendigung des Amtsverhältnisses" stellt die Neufassung des § 13 Abs. 1 klar, daß auch die durch Dienstunfall verletzten aktiven Mitglieder der Bundesregierung Anspruch auf ein Heilverfahren nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 haben.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Übergangsgeld auch in den Fällen eingeräumt, in denen ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 gegeben ist.

Die Konkurrenz beider Ansprüche wird durch Ergänzung des § 20 geregelt, und zwar dahin, daß jeweils die höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden, während die Zahlung der niedrigeren Versorgungsbezüge so lange ruht.

Zu Nummer 4

§ 15 ist neu gefaßt.

Absatz 1 enthält — wie in seiner geltenden Fassung — die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht. Abweichend vom jetzigen Recht soll dies nach einer vierjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung der Fall sein. Die Unterscheidung zwischen Ministern mit und ohne Vordienstzeit im öffentlichen Dienst wird aufgegeben. Satz 2 soll Härten vermeiden, die sich aus einer verhältnismäßig späten Bildung der Bundesregierung ergeben könnten. Durch Satz 3 wird erreicht, daß die Anspruchsvoraussetzung auch durch eine dem Amt als Mitglied der Bundesregierung vorausgegangene Zeit der Mitgliedschaft in einer Landesregierung erfüllt werden kann.

Absatz 2 trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß das Ministeramt ein politisches Amt ist. Daher wurde die im geltenden Recht vorgeschriebene Berücksichtigung nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähiger Dienstzeiten aufgegeben. Künftig sollen außer einer dem Bundesministeramt vorausgegangenen Amtszeit als Mitglied einer Landesregierung die vorausgegangene Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Absatz 3 enthält die Ruhegehalts-Skala. Nach dem jetzt geltenden Recht (§ 13 Abs. 2 BMinG i. V. m. § 118 Abs. 1 BBG) erhöht sich bei Ministern mit einer beamtenrechtlichen Vordienstzeit von 10 Jahren der Ruhegehaltssatz von 35 v. H. mit jedem Ministerjahr; hingegen beträgt das Ruhegehalt bei Ministern ohne beamtenrechtliche Vordienstzeit noch bei 10 Ministerjahren 35 v. H. Ein solches Ergebnis soll für die Zukunft dadurch vermieden werden, daß der Ruhegehaltssatz von 35 v. H. sich mit jedem Jahr einer ruhegehaltfähigen Zeit (Absatz 2) erhöht.

Nach Absatz 4 ruht bei einer Amtszeit von weniger als acht Jahren der Anspruch auf Ruhegehalt bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres; nach mindestens achtjähriger Amtszeit oder bei Dienstunfähigkeit wird Ruhegehalt ohne Rücksicht auf das Alter gezahlt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3; diese Bestimmung ist lediglich insoweit ergänzt worden, als die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Gewährung von Ruhegehalt gegeben sind, der Bundesregierung übertragen wird.

Zu Nummer 5

§ 16 ist neu gefaßt.

Nach § 16 Abs. 1 des geltenden Gesetzes erhalten die Hinterbliebenen eines während der Amtszeit verstorbenen Mitglieds der Bundesregierung nur dann Hinterbliebenenversorgung in sinngemäßer Anwendung des Bundesbeamtengesetzes, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt hatte. Der neue Absatz 1 Satz 2 verzichtet auf dieses Erfordernis; er folgt insoweit der Regelung des Bundesbeamtengesetzes (§ 123 Abs. 2, § 126 Abs. 4) und stellt klar, daß in den Fällen des Satzes 1 Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nicht von der Erfüllung der Wartezeit des § 15 Abs. 1 abhängig sind.

Durch die in dem neuen Absatz 1 Satz 3 gewählte Formulierung „das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegeld hatte" wird zum Ausdruck gebracht, daß auch die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, dessen Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund des § 15 Abs. 4 (in der Fassung dieses Entwurfs) ruhte, erfaßt werden.

Die Nichtübernahme des bisherigen Absatzes 2 ist eine Folge der Änderung des Absatzes 1. Die in dem bisherigen Absatz 2 angesprochenen Hinterbliebenen werden von dem neuen Absatz 1 Satz 1 erfaßt. Der neue Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 3; jedoch wird in Anlehnung an die jetzige Fassung der §§ 122, 131 des Bundesbeamtengesetzes außer dem mit Ablauf des Sterbemonats einsetzenden Witwen- und Waisengeld aus dem Übergangsgeld (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des im Sterbemonat zugestandenen Übergangsgeldes gewährt. Satz 2 stellt klar, daß die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 1 Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Die Konkurrenz beider Ansprüche regelt § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 2.

Der bisherige Absatz 4 ist nicht übernommen worden, da sich schon aus § 13 Abs. 2 ergibt, daß hinsichtlich der Bezüge für den Sterbemonat § 121 BBG sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 17 Abs. 3 stellt in Nummer 2 klar, daß nur eine Dienstunfähigkeit gemeint ist, die durch den Dienstunfall verursacht ist. Nummer 2 erfaßt auch die Fälle, in denen das Mitglied der Bundesregierung wegen festgestellter Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles nicht mehr entlassen werden kann, weil das Amtsverhältnis schon wegen des Zusammentritts eines neuen Bundestages oder wegen anderer in § 9 des Gesetzes bezeichneter Gründe endet. Die Nummer 3 ist dem Beamtenrecht angepaßt.

Der hinzugefügte Absatz 4 überträgt die Zuständigkeit zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen, der Bundesregierung.

Zu Nummer 7

§ 18 regelt bisher nur die Auswirkungen der Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung auf ein Dienstverhältnis als Beamter oder Richter sowie auf ein Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung. Durch den neuen Absatz 3 wird bestimmt, daß die Regelungen für Beamte und Richter auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend anzuwenden sind.

Durch den neuen Satz 2 des Absatzes 4 wird klargestellt, daß ein Professor, der zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden ist und dem nach dem Ende dieses Amtsverhältnisses nicht wieder ein Lehramt übertragen wird, hinsichtlich der beamtenrechtlichen Versorgung keine ungünstigere Rechtsstellung hat als die, die er bei Erreichen der Altersgrenze erlangen würde.

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 will vermeiden, daß ein Mitglied einer Landesregierung durch die Berufung zum Mitglied der Bundesregierung in seiner Anwartschaft auf eine Ministerversorgung nach Landesrecht beeinträchtigt wird. Die Regelung kann wegen der Anrechnungsbestimmung in § 20 nur in den Fällen praktische Bedeutung erlangen, in denen das Ruhegehalt nach Landesrecht — unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung — höher ist als das Ruhegehalt nach dem Bundesministergesetz.

Zu Nummer 8

§ 20 ist neu gefaßt. Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz, daß aus öffentlichen Mitteln nicht mehrere Versorgungen nebeneinander gewährt werden.

Absatz 1 erfaßt jetzt alle Ruhegehälter und ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge, die einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung aus einer früheren Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zustehen. Aus Satz 3 ergibt sich, daß Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung, die einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG oder einer entsprechenden Landesvorschrift haben, bei der Ruhensberechnung mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen ist, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich (§ 139 BBG) entspricht.

Absatz 2 (neu eingefügt) regelt die Konkurrenz des neben dem Anspruch auf Übergangsgeld gleichzeitig entstehenden Anspruchs auf Ruhegehalt. Zu zahlen sind jeweils die höheren Versorgungsbezüge.

In Absatz 3 (nach geltendem Recht Absatz 2) wird der Begriff „Wiederverwendung" durch den Begriff „Verwendung" ersetzt, da unter Wiederverwendung auch der Fall zu verstehen wäre, daß ein versorgungsberechtigtes ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erneut zum Mitglied der Bundesregierung ernannt wird; dieser Fall ist aber jetzt in Absatz 1 geregelt. Die übrigen Änderungen des Absatzes 3 sind redaktioneller Art.

Absatz 4 ersetzt den bisherigen Absatz 3; er berücksichtigt den neuen Absatz 2.

Der neue Absatz 5 regelt das Zusammentreffen von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Versorgungsbezügen aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister. Von der Bestimmung einer Höchstgrenze im Sinne des § 160 a BBG ist hier abgesehen worden, weil

a) die volle Anrechnung der nach § 160 a BBG in Betracht kommenden Renten oder Rententeile auf die Versorgungsbezüge der in § 20 getroffenen Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst entspricht,

b) die verbleibende Spanne zwischen den Versorgungsbezügen und einer Höchstgrenze im Sinne des § 160 a BBG im allgemeinen so groß wäre, daß die Gesamtversorgung diese Höchstgrenze nicht übersteigen würde.

Entsprechend der Regelung in § 160 a BBG sollen Renten jedoch nur bei solchen Mitgliedern der Bundesregierung berücksichtigt werden, deren Amtsverhältnis nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes beginnt.

§ 2

Die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit, einen Ruhegehaltsanspruch auch bei kürzerer als vierjähriger Amtszeit durch Berücksichtigung von beamtenrechtlichen Vordienstzeiten zu erwerben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BMinG) soll mit der Neuregelung entfallen. Um eine Verschlechterung der Rechtsstellung der beim Inkrafttreten der Neufassung im Amt befindlichen Migtlieder der Bundesregierung zu vermeiden, sollen sie nach Absatz 1 Ruhegehalt nach dem bisherigen Recht erhalten, wenn das für sie günstiger ist.

Absatz 2 erstreckt grundsätzlich die neue Regelung auf alle vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach derzeitigem Recht Versorgung auf Grund des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung erhalten. Bei ihnen regelt sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Versorgung nach dem neuen Recht, falls dies günstiger ist. Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das nach derzeitigem Recht keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat, weil es z. B. bei Beendigung des Amtsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erwirbt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ruhegehaltsanspruch mit der Maßgabe des § 15 Abs. 4 (neu). Durch den Ausschluß der Anwendbarkeit des § 1 Nr. 3 wird vermieden, daß ein vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenes Mitglied der Bundesregierung für eine gewisse Zeit anstelle des Ruhegehalts Übergangsgeld erhält.

Aus Absatz 3 ergibt sich, daß es bei den ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ihren Hinterbliebenen bei dem in jedem Fall günstigeren bisherigen Recht verbleibt. § 16 Abs. 1 (neu) würde für die hier angesprochenen Hinterbliebenen keine neue Rechtslage bringen; durch die Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 BMinG in § 16 Abs. 1 (alt) ist schon jetzt klargestellt, daß hinsichtlich des Sterbegeldes und des Zahlungsbeginns für das Witwen- und Waisengeld die §§ 122, 131 BBG gelten.

Zu Artikel II

Die Neufassung des § 2 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten ist eine Folge der Änderung der §§ 122, 131 BBG und des § 16 BMinG.

III. Kosten

Die durch die Neuregelung verursachten jährlichen Mehraufwendungen werden wie folgt geschätzt:

Wohnungsentschädigung der amtierenden Mitglieder der Bundesregierung	rund 55 000 DM,
Versorgungsbezüge der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und der Hinterbliebenen	rund 365 000 DM.

Beim Ausscheiden der amtierenden Mitglieder der Bundesregierung am Ende der derzeitigen Legislaturperiode würden durch die Neuregelung zusätzliche Mehraufwendungen von jährlich rund 540 000 DM entstehen.